
Peer Stolle/Roland Hefendehl

Gefährliche Orte oder gefährliche Kameras?

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Der urbane öffentliche Raum hat den Charakter einer Allmende verloren: Er wird von Subgruppen besetzt, die andere von der Nutzung ausschließen. Er ist ein Ort der Kriminalität und der Furcht. Die Videoüberwachung hilft – bei der Rückeroberung.

Der urbane öffentliche Raum hat den Charakter einer Allmende verloren: Er wird von Privaten und deren Sicherheitsdiensten besetzt, die andere von der Nutzung ausschließen. Er ist ein Ort kommerzieller Interessen. Die Videoüberwachung hilft – bei der Durchsetzung.

The urban public space has lost its character as a public good: It is occupied by social sub-groups, excluding others. It is a place of crime and fear. The video surveillance assists – in the recapturing of it.

The urban public space has lost its character as a public good: It is occupied by private interests and their security firms, excluding others. It is a place of commercial interests. The video surveillance assists – in enforcing those claims.

Als Allmende wurde früher der Teil der Dorfgemeinschaft – Wald, Weide, Ödland – bezeichnet, der allen Mitgliedern zur gemeinsamen Nutzung offen stand. Dieses Bild ist nunmehr zur Beschreibung des urbanen öffentlichen Raumes aufgegriffen worden. Hier gelten allgemein anerkannte Regeln, schreibt Volkmann (2000), mit denen sich jeder diesen Ort Aufsuchende stillschweigend einverstanden erkläre. Diese Allmende werde nun zunehmend von Personen und Personengruppen privatisiert, die sich nicht an diese allgemeinen Regeln hielten: Drogenszene, Skinheads, Fußballfans, Bettler, aber auch normale Jugendgruppen nähmen in Besitz, was eigentlich allen gehöre, und schlossen dadurch andere von ihrer Nutzung aus.

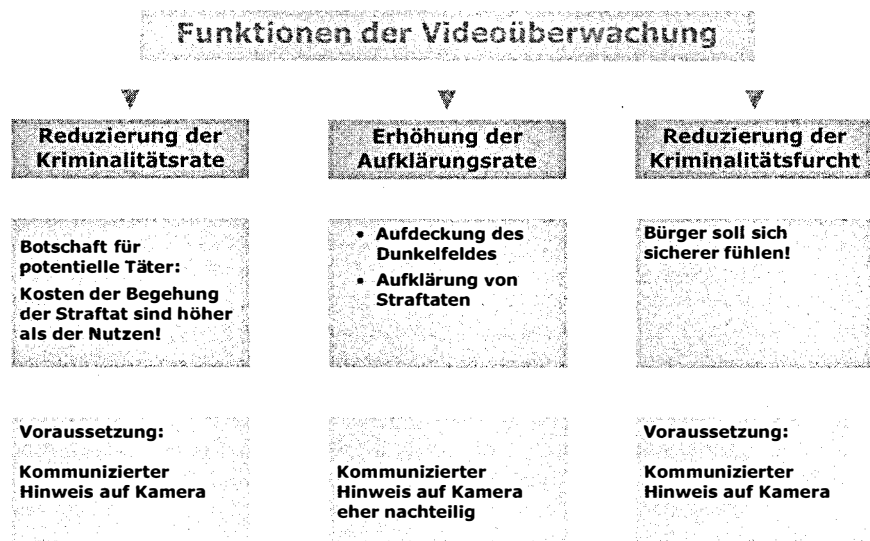
Ist dieses Bild zutreffend, sind die Befunde hinzunehmen? Im öffentlichen Diskurs jedenfalls werden Strategien zur „Rückeroberung der Allmende“ erörtert, bei denen polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen überwiegen. Volkmann hat insoweit zwei Techniken ausgemacht, die „das Auffällige, Störende, Bedrohliche oder Verunsichernde“ zu verbannen suchten: *zum einen* die Exterritorialisierung, also Maßnahmen, die vor allem die Vertreibung des Problems zum Ziel haben. Dazu gehören Aufenthaltsverbote, Verbringungsgewahrsam oder Sondernutzungssatzungen. Wir kennen dieses Vorgehen aus verschiedenen deutschen Städten, beispielsweise gegen die Drogenszene, gegen das Trinken in der Öffentlichkeit, gegen Bettler und Obdachlose. *Zum anderen* eine erhöhte Kontrolle, um das „Bedrohliche für alle sichtbar in Schach zu halten“, beispielsweise durch eine Verstärkung der Präsenz von Polizei und privaten Sicherheitsdiensten.

Nur – und als Gegenmodell zunächst al fresco skizziert: Wenn es eine solche Allmende überhaupt gibt oder jemals gegeben hat, wer muss sie dann von wem zurückerobert? Findet nicht eine Privatisierung der öffentlichen Räume durch ganz andere Kräfte statt, nämlich durch private Eigentümer und private Sicherheitsdienste (vgl. zu letzteren Hefendehl 2001)? Oder ist der öffentliche Raum tatsächlich nur von Subgruppen besetzt, deren Anwesenheit die Öffentlichkeit ausschließt? Und, falls dies wirklich der Fall sein sollte: Wird dadurch schon ein Zustand geschaffen, der polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich macht? Um die Empörung anzustacheln oder zu besänftigen: Ja, wir fühlen uns durch alkoholisierte Fußballfans gestört, die sich neben uns setzen, während wir im Park ein Brötchen essen und in Ruhe ein Buch lesen wollen. Ja, die Mutter nimmt ihr Kind an die Hand, wenn sie durch eine Gruppe von Punks hindurch auf dem Weg nach Hause ist. Ja, wir schauen weg und fühlen uns gestört, wenn wir unweigerlich unseren Blick auf Fixer richten müssen. Aber, und das sollen die folgenden Ausführungen auch zeigen: Videoüberwachungen sind bei solchen Ängsten sinnlos, und selbst wenn sie wirkungsmächtig wären, müssten wir uns fragen, ob wir sie für derartige Ängste und subjektiven Belästigungen einsetzen wollen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Videoüberwachung. Als präventive Maßnahme soll sie zumindest auch zur Ausübung von Kontrolle gegen Personen(-gruppen) mit abweichendem Verhalten dienen und vielleicht damit allgemein anerkannte Normen als Voraussetzung für die Neukonstituierung einer Allmende wieder durchsetzen. Doch inwieweit und auf wessen Kosten wirklichen Kameras dieses Ziel?

Die mit der Videoüberwachung verfolgten Intentionen

1. Die Videoüberwachung hat vorwiegend eine kontrollierende Funktion: Dem Täter wird vermittelt, dass sein Verhalten und damit auch seine mögliche kriminelle Aktivität beobachtet, registriert und aufgenommen wird. Er sieht sich



nicht mehr nur seinem möglichen Tatopfer und eventuellen Dritten gegenüber, die von ihm visuell wahrnehmbar sind, sondern auch einer Unbekannten: der Person oder Organisation hinter der Kamera. Die Botschaft lautet: „Mach nichts Falsches, uns entgeht nichts. Wenn du es trotzdem tust, sind wir schnell da, und wenn du trotzdem schon weg bist, dann haben wir noch die Aufnahmen und holen dich später.“ Videoüberwachung soll also die Kosten in Gestalt der Risiken einer Straftat erhöhen. Das Hauptziel ist damit die Abschreckung potentieller Straftäter durch die Aussage: “Crime doesn’t pay!”

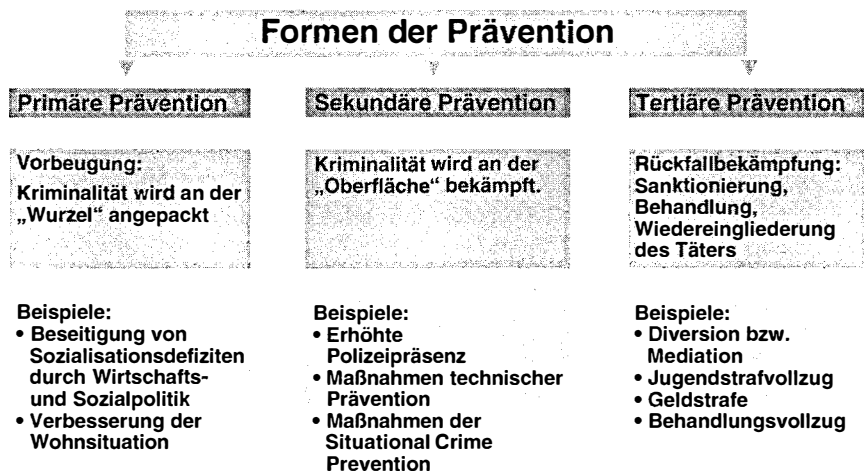
Falls den potentiellen Täter diese Botschaft nicht erreicht und er sich strafbar macht, soll die Videoüberwachung zumindest auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit erhöhen. *Zum einen* kann die Videoüberwachung dazu beitragen, Straftaten, die bisher im Verborgenen geblieben sind, aufzudecken, also das Dunkelfeld zu erhellen, *zum anderen* kann sie die Überführung von Straftätern durch Verwendung des Materials erleichtern.

Als drittes derzeit in der sicherheitspolitischen Debatte hoch im Kurs stehendes Ziel wird die Reduzierung der Kriminalitätsfurcht und damit eine Stabilisierung des subjektiven Sicherheitsempfindens genannt. Maßstab dabei ist nicht, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, Opfer eines Verbrechens zu werden, sondern wie hoch die Menschen diese Wahrscheinlichkeit *einschätzen*, oder umgekehrt, wie sicher sie sich *fühlen*. Befragungen haben insoweit ergeben, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen individueller Kriminalitätsfurcht und individueller krimineller Gefährdung gibt (Kunz 2001: § 27 Rn. 26). Beispielsweise zeigen Jugendliche, die als besonders gefährdet gelten, wenig Angst, während Frauen und ältere Menschen sehr hohe Furchtwerte aufweisen, auch wenn ihr statistisches Gefährdungsrisiko abgesehen von Sexualstraftaten eher gering ist. Obwohl das subjektive Sicherheitsempfinden also nicht mit der Gefährdungslage korreliert, sondern eher Ausdruck allgemeiner Lebensängste vor dem Hintergrund einer allgemeinen Grundeinschätzung der eigenen sozialen Lage ist, wird es für ein Tätigwerden des Staates im Bereich der inneren und seit dem 11. September 2001 auch im Bereich der äußeren Sicherheit funktionalisiert. Eine bedenkliche Vorgehensweise: Da die Kriminalitätsfurcht ohne materiale Basis auskommt, könnte ihr auch nur symbolisch begegnet werden. Auf dieser Ebene würde der Einsatz von Videokameras nicht primär der Kriminalitätsverhinderung dienen, sondern lediglich einen Aktionismus des Staates suggerieren: Wir tun was, obwohl wir wissen, dass wir gar nichts tun müssen. Gleichwohl hat diese symbolische Handlung materielle Folgen. Denn von der Videoüberwachung sind grundsätzlich auch Dritte betroffen, in deren Grundrechte eingegriffen wird. Obwohl symbolische Politik als Handlungsinstrument des Staates nicht von vornherein auszuschließen ist, bedarf es für sie einer besonderen Rechtfertigung, wenn damit Grundrechtseingriffe verbunden sind. Diese kann nicht in einem Verweis auf die Kriminalitätsfurcht liegen. Hinzu kommt das Risiko, dass Maßnahmen wie die Videoüberwachung überhaupt erst Unsicherheit im Wege einer self-fulfilling prophecy entstehen lassen können. Wenn dieser Ort überwacht werden muss, dann muss er auch gefährlich sein.

Zusammengefasst verfolgt die Videoüberwachung also *drei* teils präventive, teils repressive Intentionen: die Verhinderung von Straftaten durch Abschreckung, die Erhöhung der Entdeckungs- und Aufklärungswahrscheinlichkeit von im Überwachungsbereich begangenen Straftaten und die Reduzierung der Kri-

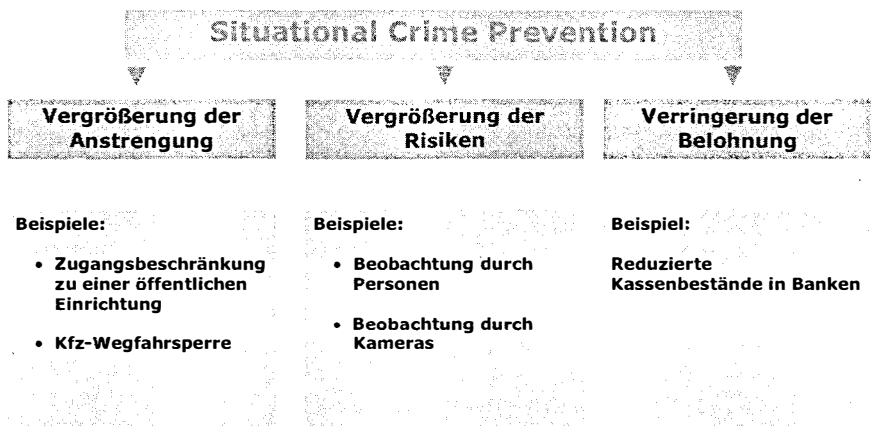
minalitätsfurcht. Sie bewegt sich somit wie viele polizeiliche Ermittlungsmethoden im Spannungsfeld von *Prävention* und *Repression* (vgl. dazu Hefendehl 2000) – ein gefährliches Spannungsfeld, wie sich gerade in den Sicherheitsdebatten dieser Tage wieder zeigt und wie es schon der Begriff *vorbeugende Verbrechensbekämpfung* zum Ausdruck bringt. Denn die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ist nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, dass es um die Verfolgung von ohnehin im weiten Umfang betriebenen Vorfeldschutztatbeständen wie §§ 129, 129 a StGB und neuerdings § 129 b StGB geht. Vielmehr soll überhaupt die Begehung von Straftaten unterbunden werden. Gefährlich ist dieses Spannungsfeld auch deshalb, weil die Ermächtigungsgrundlagen verschwimmen und sich permanent die Frage stellt, ob es nun des Polizeigesetzes *oder* der Strafprozessordnung bedarf, um eine Eingriffsmaßnahme zu legitimieren, ob die Polizei gar wählen oder zumindest die Erkenntnisse aus einem Bereich im anderen verwerten darf.¹

2. Von ihrer Wirkweise her sind Videoüberwachungsmaßnahmen im öffentlichen Raum indes nur präventiv anzuordnen und gegebenenfalls repressiv zu verwerten. Zwar ist seit kurzem endlich auch die längerfristige Observation in § 163 f StPO spezialgesetzlich geregelt worden, die nach § 100 c StPO auch mit Videokameras durchgeführt werden kann. Diese setzt aber u. a. den Verdacht einer begangenen Straftat von erheblicher Bedeutung voraus. Steht somit die Prävention im Vordergrund, bedarf es einer weiteren Präzisierung. Denn Maßnahmen der Prävention können unterschiedliche Anknüpfungspunkte



¹ Vgl. dazu BGH NJW 1991, 2165 sowie BGH StV 1998, 169: Im erstgenannten Fall war es zu verschiedenen Großbränden gekommen. Die Ermittlungsbehörden installierten eine Videokamera in einem Treppenhaus gegenüber der Wohnungstür eines Verdächtigen. Der BGH bejahte hier das präventiv-polizeiliche Interesse und zugleich die strafprozessuale Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse; hierzu kritisch Hefendehl 2000: 274 ff.

haben (zum Folgenden vgl. nur Kaiser 1996: § 31 Rn. 4 ff.; Schwind 2002: § 1 Rn. 40 f.; Sessar 1997: 14): So intendiert die sog. *primäre Prävention* die Reduzierung der Ursachen kriminellen Verhaltens „an der Wurzel“, wozu etwa eine entsprechende Wirtschafts- oder Sozialpolitik gehört. Die *sekundäre Prävention* ist in erster Linie auf die unmittelbare Bestimmung und Beeinflussung von potentiell delinquenten Personen und kriminogenen Situationen gerichtet. Die *tertiäre Prävention* schließlich wendet sich der strafrechtlichen und polizeilichen Rückfallbekämpfung zu. Das in jüngerer Zeit häufig als allein erfolgversprechend ins Blickfeld gerückte Konzept der Situational Crime Prevention (Clarke 1995: 91 ff.; s. a. Kaiser 1996: § 31 Rn. 13 ff.) ist letztlich nichts anderes als ein Unterfall der sekundären Prävention. Denn mit ihrer Hilfe sollen die Gelegenheiten für bestimmte Deliktsarten dadurch reduziert werden, dass die mit der Tat verknüpften Risiken erhöht und die Gewinnwahrscheinlichkeiten verringert werden (Clarke 1995: 91 ff.).



Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen ist zumindest auch als eine potentielle Maßnahme der situativen Prävention zu verstehen. So soll das Wissen um den verstärkten Einsatz von Videokameras wegen des damit erhöhten Entdeckungsrisikos die Bereitschaft senken, ein Verbrechen zu begehen. Der der Allgemeinheit bewusst kommunizierte Hinweis auf die Videoüberwachung, etwa auf der Prager Straße in Dresden oder vor dem Leipziger Hauptbahnhof, hat gerade diese Intention.

Die Maßnahmen situativer oder technischer Prävention stellen insoweit eine Besonderheit dar, als sie für einzelne Fallgruppen grundsätzlich vom Staat wie von Privaten als den Rechtsgutsträgern ergriffen werden können, während primäre und tertiäre Prävention überwiegend das Feld des Staates sind. Gerade die Videoüberwachungsmaßnahmen zeigen dies, bei denen der Staat erst gerade aufgewacht zu sein scheint, während die Privaten in Gestalt von Banken, Kaufhäusern oder privatisierten Flächen schon längst Nägel mit Köpfen gemacht haben. Besondere Brisanz gewinnen insoweit Formen des *public-private partnership*. Zu beobachten ist diese neue Form der Zusammenarbeit auf deutschen Bahnhöfen, wo der BGS die Überwachungsanlagen des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn nutzen kann. In Dresden plante der damalige Innenminister Hardrath, Straßen in der Neustadt mittels privat betriebener Kameras zu über-

wachen. Hier kann auch ein Verstärkerkreislauf wirksam werden, in dem staatliche und kommerzielle Sicherheitsanbieter in Konkurrenz zueinander treten und es dadurch zu einer qualitativ verfeinerten und quantitativ ausgedehnteren Überwachung kommen kann (zu diesem Aspekt vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 2000). Sei es ein Gerücht, sei es bittere Wahrheit: In München soll ein Video gedreht worden sein, in dem eine Person vom Norden der Stadt bis in den Süden geht. Dazu bedurfte es keines Kameramannes, sondern nur der fest installierten Videoanlagen von Privaten. Die Dokumentation konnte lückenlos erfolgen und verdeutlicht die (noch) nicht genutzten Ressourcen, die sich durch eine Kooperation zwischen Privaten bzw. eine Nutzung und Teilhabe durch den Staat ergeben.

Noch in anderer Hinsicht leitet die situative Kriminalitätsprävention einen Paradigmenwechsel ein: Nicht mehr die Ursachen der Kriminalität stehen im Fokus der Kriminologie und Kriminalpolitik, sondern vermehrt die Tatgelegenheitsstrukturen, wonach eine Suche nach den Gründen und primären Präventionsmaßnahmen obsolet wird. Die Politik der „Inneren Sicherheit“ verspricht die Absicherung gegen Risiken und produziert damit eine „Versicherungslogik“ (Kunz 2001: § 34 Rn. 13), die durch vorbeugende Regulierung Risikobeherrschbarkeit und -minderung propagiert. Nur eine solch „zupackende“ und schnelle Erfolge suggerierende Kriminalpolitik stößt auf Akzeptanz in der (Medien-)Öffentlichkeit. Wer beispielsweise nach Erfurt an einen „langen Atem“ appelliert und keine sofortige Sicherheit in Schulen garantieren will, hat schon verspielt. Auf der anderen, repressiven Seite lässt sich das Strafrecht nicht mehr von der präventiven Zwecksetzung der Verhinderung zukünftiger Straftaten leiten, sondern vom schlichten Wegschließen (zur Incapacitation vgl. Kunz 2001: §§ 32, 35).

Die Intentionen auf dem empirischen Prüfstand

Inwieweit kann die Videoüberwachung diese Ziele nun aber verwirklichen?

1. Messprobleme. Bei der Evaluierung von kriminalitätspräventiven Maßnahmen entstehen Messprobleme, die häufig nicht ernst genommen werden, wenn von Erfolgen der Videoüberwachungsmaßnahmen die Rede ist (s. Coleman/Norris 2000: 151 ff.). Zunächst ist darauf zu achten, wo und mit welchem Ziel die Maßnahme eingeführt wurde. Ein Beispiel: Ergibt eine empirische Untersuchung, dass die Installierung von Videokameras auf dem Marktplatz einer Kleinstadt erfolgreich gewesen ist, sagt dies nicht viel darüber aus, wie effektiv die Videoüberwachung auf der belebten Einkaufsstraße einer Metropole wäre. Die Rahmenbedingungen und die zu beeinflussenden Kriminalitätsarten sind daher beim Vergleich zu berücksichtigen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Kriminalität eigentlich gesenkt wurde oder nicht. Geht es um die *offizielle* Kriminalität, die in die polizeiliche Kriminalstatistik eingeht? Oder um die *reale* Kriminalität, die zusätzlich noch das Dunkelfeld enthält? Dieses Problem kann bei Drogendelikten akut werden, aber auch bei Gewalttaten unter Jugendlichen, Deliktsbereichen also, die selten zur Anzeige und damit auch selten in die offizielle Statistik gelangen. Eine verstärkte Überwachung könnte in diesem Fall das Dunkelfeld aufhellen, und ein Vergleich der Statistiken würde einen Anstieg der Kriminalitätsrate suggerieren, obwohl sich real nichts verändert hat. Ein Mittel, dieses Problem in den Griff zu bekommen,

läge beispielsweise in zusätzlich durchgeführten Opferbefragungen. Ein weiterer möglicher Effekt liegt in der Verdrängung von Straftaten, entweder geografisch, also an einen anderen Ort, oder funktional, durch die Veränderung der Begehungsweise (dazu auch Müller 2002: 35 f.). Aus diesem Grunde ist es wichtig, Vergleichs- bzw. Kontrollgruppen zu bilden und zu fragen: Wie ändert sich die Kriminalitätsrate in angrenzenden Gebieten, in denen die Maßnahme nicht zum Einsatz kam? Ist dort ein signifikanter Anstieg der Kriminalität festzustellen oder blieb das Niveau unverändert? Auch Veränderungen, die auf den ersten Blick nichts mit der Kriminalität direkt zu tun haben, können die Messergebnisse beeinflussen: Die Erhöhung der Attraktivität einer Einkaufszone etwa durch die Neueröffnung eines Kaufhauses beeinflusst eventuell die Besucherzahlen und damit auch das Kriminalitätsniveau. Nicht zu unterschätzen sind schließlich Aspekte der zufälligen Veränderung des Kriminalitätsniveaus und der allgemeinen Trends. So haben Untersuchungen ergeben, dass sich das Kriminalitätsniveau häufig ändert, ohne dass sich hierfür direkte Gründe finden ließen. Kurze Messzeiträume könnten daher eine Veränderung konstatieren, die bei genauem Hinsehen nur eine Schwankung darstellt, aber keiner Beeinflussung durch kriminalitätspräventive Maßnahmen unterliegt. Auch der allgemeine Trend in der Kriminalitätsentwicklung muss bei der Auswertung der Daten berücksichtigt werden. Wenn der Diebstahl von Kraftfahrzeugen in den letzten Jahren bundesweit um 15 % gesunken ist, wäre es unzulässig, einen ähnlichen Rückgang im Erfassungsbereich der Videokameras auf deren Präsenz zurückzuführen. Für Umfragen, die den Einfluss von kriminalpräventiven Maßnahmen auf das Nutzungsverhalten und die Kriminalitätsfurcht der Bürger untersuchen, kann sowohl die Zusammensetzung der Stichprobe wie auch der Kontext, in dem die Studie konzipiert und erstellt wurde, das Ergebnis beeinflussen und verzerren (für Beispiele vgl. Ditton 2000).

Nur eine Untersuchung, die all dies mitberücksichtigt, ist daher geeignet, eine Aussage bezüglich der Effizienz zu treffen. Die im Folgenden genannten Studien erfüllen weitestgehend diese Anforderungen. Symptomatischerweise stammen sie alle aus dem Ausland. Deutschland tut sich nach wie vor mit quantitativen Analysen schwer, nicht zuletzt deshalb, weil eine derartige Forschung zeit- und kostenintensiv ist und sich Geldgeber vergleichsweise rar machen. Ob diese Notwendigkeit zur Beschränkung auch sein Gutes hat, weil gerade in dem hier untersuchten Bereich eine langwierige quantitative Untersuchung einer qualitativen Analyse vielleicht unterlegen ist (vgl. hierzu Jasch/Hefendehl 2001: 78 ff.), sei nur als Merkposten angeführt.

2. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen. Videoüberwachung dient offiziell der Verminderung des Straftatenaufkommens, der Verbesserung der Straftatenaufklärung und der Reduzierung der Kriminalitätsfurcht. Inwieweit wird die Videoüberwachung diesen Zielen auch gerecht?

Die Verminderung des Straftatenaufkommens. Ausgewertet wurden Untersuchungen aus diversen Städten Großbritanniens (allgemein vgl. Grass 2001), Burnley (Armitage/Smyth/Pease 1999), Doncaster (Skinns 1998), Airdrie (Ditton/Short 1998), Glasgow (Ditton u. a. 1999), Newcastle upon-Tyne und Birmingham (Brown 1995). In fast allen Städten wurde ein Rückgang der Gesamtkriminalität festgestellt. Bezieht man hingegen den allgemeinen Trend mit ein, also die zu erwartende Entwicklung des Kriminalitätsniveaus, so fiel

Ergebnisse einiger empirischer Untersuchungen aus Großbritannien

Städte	Kriminalitätsentwicklung	Verdrängung	Diffusion of benefits
<i>Birmingham</i>	§ 242 (aus Kfz) ↑	(+)	
	§ 249 ↑		
<i>Airdrie</i>	21 % ↓	(-)	(-)
<i>Doncaster</i>	6 % ↓	(+)	(+)
<i>Glasgow</i>	9 % ↑		
<i>Newcastle upon-Tyne</i>	§ 303: 35 % ↓	(-)	(+)
	§ 242 (Kfz): 47 % ↓		
<i>Burnley</i>	25 % ↓	(-)	(+)

für Doncaster der Rückgang im überwachten Bereich bescheiden (*modestly*) aus (6 % statt 16 %). Für Glasgow ergab sich sogar ein relatives Ansteigen der Kriminalitätsrate um 9 %. Auch in Birmingham kam es zu einem starken Ansteigen der Raubdelikte und des Diebstahls aus Kraftfahrzeugen nach Installation und Inbetriebnahme der Kameras. Vergleicht man diese Zahlen mit den Entwicklungen in den angrenzenden Gebieten bzw. mit den Vierteln in der näheren Umgebung des überwachten Bereiches, so haben diese in Doncaster und Burnley zumindest hinsichtlich einiger Delikte von der Installierung der Kameras profitiert (*diffusion of benefits*). Die präventive Wirkung der Kamera erstreckte sich somit auch auf nicht überwachte Bereiche. Neben diesen positiven Effekten gab es aber auch deutliche Hinweise auf Verdrängungseffekte, vor allem in Doncaster und Birmingham.

Wie wirkt sich Videoüberwachung auf die verschiedenen Delikte aus? Vorweg ist zu konstatieren, dass die empirischen Untersuchungen keinen Anlass bieten, von eindeutigen Ergebnissen zu sprechen. Die Videoüberwachung scheint vor allem präventiv die Kfz-Kriminalität zu beeinflussen, also den Diebstahl von und aus Fahrzeugen.² Hinsichtlich der sonstigen Eigentums- und Vermögensdelikte wie Einbruchdiebstahl, Betrug und Sachbeschädigungen sind die Ergebnisse weniger homogen. Teilweise konnte eine Reduzierung festgestellt werden, in Glasgow dagegen nahmen diese Delikte zu. Ein ähnliches Bild ergibt sich in Bezug auf Gewaltstraftaten: Während in Burnley ein Rückgang zu verzeichnen war, konnte in Birmingham kein positiver Einfluss der Videoüberwachung auf Körperverletzung und Raub festgestellt werden. In Glasgow kam es zu einem Rückgang der Gewaltstraftaten, aber auch zu einem Anstieg der Sexualdelikte.

Die Erhöhung der Aufklärungsrate. Inwieweit sich Videoüberwachung auch auf die Erhöhung der Aufklärungsrate auswirkt, wurde nur in einigen Studien untersucht. In Airdrie konnte die Aufklärungsrate von 50 % auf 58 % gesteigert werden; eine deutliche Verbesserung gab es vor allem bei Brandstiftung und Vandalismus. In Glasgow sank die Aufklärungsquote demgegenüber von

2 Für Birmingham gilt dieser Befund allerdings nicht: Dort stiegen die Diebstahlsdelikte aus Kfz dramatisch.

64 % auf 60 %. In Newcastle upon-Tyne ließ sich eine Erhöhung des Entdeckungsrisikos für Einbruchdiebstahl, Sachbeschädigung und Trunkenheitsdelikte ermitteln.

Die Reduzierung der Kriminalitätsfurcht. In Glasgow wurden Umfragen zur öffentlichen Akzeptanz von Videoüberwachung sowohl in den überwachten Bereichen wie auch an anderen Orten der Innenstadt durchgeführt. In dem Gebiet, in dem die Kameras installiert werden sollten, fühlten sich die Probanden unsicherer als an den anderen Orten. Dieser Befund änderte sich allerdings nicht, nachdem die Videoüberwachung eingeführt worden war. Ähnlich verhielt es sich bei der Frage, ob sie diesen Ort zu bestimmten Zeiten meiden würden. Der Anteil derjenigen, die diese Frage bejahten, erhöhte sich sogar nach Installation der Kameras. In Birmingham bejahten die Standardfrage, ob sie sich nachts sehr sicher oder sicher in den Straßen fühlten, vor der Installation der Videokameras 27 %, nach der Installation 36 %. Dies betrifft aber nur diejenigen, die sich überhaupt der Existenz der Kameras bewusst waren.

Zusammenfassung und Bewertung. Eine Verringerung des Straftatenaufkommens konnte vor allem im Bereich der Eigentumskriminalität erreicht werden (Diebstahl von und aus Kraftfahrzeugen, Einbruchdiebstahl). Im Bereich der Angriffe gegen die Person fiel der Einfluss aber schon geringer aus. Das subjektive Sicherheitsgefühl war nicht wesentlich durch die Installation der Kameras zu stärken. Selbst bei der Aufklärungsrate blieben eindeutig positive Ergebnisse aus. Die diffusen Ergebnisse der empirischen Übersicht wecken Zweifel, ob die Videoüberwachung tatsächlich als das Allheilmittel fungieren könnte, als das sie im öffentlichen Diskurs häufig angesehen wird. Eindringlich ist noch einmal auf die beschriebenen Messprobleme hinzuweisen. Nicht immer ist eindeutig zu klären, ob eine Steigerung des Straftatenaufkommens nicht auch auf einer Aufhellung des Dunkelfeldes beruhen kann. Auch die bei einigen Untersuchungen festzustellende nachlassende Wirkung der Maßnahmen im Laufe der Zeit und die allgemein leicht rückläufige Kriminalitätsentwicklung in Großbritannien parallel zur Boomzeit von CCTV (Closed Circuit Television Cameras) verdienen an dieser Stelle Erwähnung. Ob Videoüberwachung funktioniert oder nicht, kann also nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Dafür sind die Ergebnisse zu inkonsistent. Erfolgversprechender erschiene es daher, genauer zu untersuchen, wie CCTV unter welchen Bedingungen funktioniert (thesenartig dazu Müller 2002: 45 f.). Denn nur dadurch wäre zu erklären, warum die Ergebnisse in den einzelnen Untersuchungsorten so unterschiedlich ausfallen. Dies kann man einerseits durch Befragung der Täter über ihre Erfahrung mit CCTV und den Einfluss auf ihre kriminelle Praxis ermitteln. Andererseits spielt die konkrete Anwendung und der konkrete Einsatz eine Rolle, so dass die für die Installation Verantwortlichen wie auch die Anwender befragt werden müssten.

Bislang ist es nur eine Behauptung, durch Videoüberwachung ließen sich Eigentums- und Vermögensdelikte eher als Gewaltdelikte verhindern. So werden Gewaltdelikte insbesondere von Jugendlichen oftmals spontan begangen, ohne dass ein Abwägen der Kosten und Nutzen vorangeht. Kriminalpräventive Maßnahmen, die wie die Videoüberwachung eine vorherige Wahrnehmung und Reflexion erfordern, können hinsichtlich derartiger Situationen nur begrenzt Wirkung entfalten. Da Gewaltdelikte nun aber aufgrund ihrer poten-

tiellen Eingriffstiefe in höchstpersönliche Rechtsgüter am ehesten Verunsicherung hervorgerufen, stellt sich die Frage nach der Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch CCTV ein weiteres Mal – ein Ziel, das die Einführung von Videokameras in Deutschland politisch maßgeblich forciert hat. Die Ergebnisse hierzu sind nicht konsistent, empirische Arbeiten nur in begrenzter Zahl vorhanden. Ein Zusammenhang zwischen der relativen Immunität von stark verunsichernden Gewaltdelikten gegenüber CCTV und der marginalen Beeinflussung der subjektiven Kriminalitätsfurcht ist daher zwar plausibel, aber hypothetisch. Vielleicht ist der seit Anfang der neunziger Jahre in der Öffentlichkeit geführte Sicherheitsdiskurs mit verdachtsunabhängigen Kontrollen und eben Videokameras im Schlepptau eher dazu geeignet, Verunsicherung in der Bevölkerung hervorzurufen, als sie abzubauen.

Die Umsetzung in den deutschen Bundesländern

Die Probleme, Erfahrungen aus dem Ausland auf Deutschland zu übertragen, steigern sich weiter, wenn man die deutsche Rechtslage in den Blick nimmt, die in vielen Polizeigesetzen³ für die Installierung von Überwachungskameras einen „gefährlichen Ort“ oder auch einen „Kriminalitätsschwerpunkt“ verlangt. Nach dem Sächsischen Polizeigesetz beispielsweise sind dies Orte, an denen sich „erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen“ (§ 19 Absatz 1 Nr. 2 SächsPolG). Eine ähnlich lautende Vorschrift (Art. 32 Absatz 2 i. V. m. Art. 13 Absatz 1 Nr. 2 Bay-PolG) wurde durch den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 10.7.2001 in Bayern geschaffen (Drs. 14/7193 des Bayerischen Landtags). Danach ist eine Videoüberwachung zusätzlich an Orten möglich, „bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, soweit diese Orte öffentlich zugänglich sind“, wohl ein Novum in den Polizeigesetzen der Länder. Denn regelmäßig ist die Überwachung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass an diesen Orten *Straftaten* begangen werden.

Was sind jetzt aber konkret diese gefährlichen Orte? Wie sich aus dem Terminus „Kriminalitätsschwerpunkt“ ergibt, reicht das bloße gelegentliche Auftreten strafbaren Verhaltens hierfür nicht aus. Für Koch (1999: 107) sind es Orte, „an denen es gehäuft zu bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität kommt“.

Versuchen wir, einige der kameraüberwachten Orte unter diese Definition zu subsumieren. *Leipzig-Connewitz*: Ende 1999 wurde am Connewitzer Kreuz in Leipzig eine Videokamera installiert. Ausgangspunkt waren Krawalle in der Vergangenheit an diesem Ort. Gleichzeitig ist hier auch der „Eingang“ zum bekannten „Szeneviertel“ Connewitz und beliebter Treffpunkt der dort ansässigen politisch-alternativen Szene. Mit dem Vorwurf der Überwachung missliebiger Opposition protestierten dort ansässige Gruppen erfolgreich gegen die weitere Installation. Die Kamera wurde im April 2000 wieder abgenommen. *Eine hessische*

3 Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen ist u. a. in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt polizeigeseztlich zulässig.

Kleinstadt: Im Jahr 2000 wurde in einer hessischen Kleinstadt am dortigen Busbahnhof eine Kamera installiert. Begründung: 13 Straftaten im Laufe eines Jahres, d. h. durchschnittlich eine pro Monat. Eine derartig weite Auslegung des Begriffes „Kriminalitätsschwerpunkt“ würde die Ausnahme zur Regel machen. Nicht mehr das gehäufte Auftreten von Kriminalität rechtfertigt die videogestützte Überwachung von Kriminalität, sondern erst der Nachweis, dass an diesem Ort fast gar keine Straftaten begangen werden, schützt vor der Kamerainstallierung.⁴ *Pilotprojekt Regensburg:* Dieses Projekt wurde im Juni 2000 gestartet und ein Jahr später beendet und nutzte die schon vorhandenen Videokameras der Regensburger Verkehrsbetriebe. Ausgangspunkt der Überlegungen war zum einen der statistisch höhere Anteil der Straßenkriminalität an der Gesamtkriminalität in Regensburg im Vergleich zu Gesamt-Bayern (in Regensburg 1999 25,2 %, in Gesamt-Bayern nur 20,5 %). Zum anderen existierte eine Diplomarbeit mit dem Thema „Angsträume in Regensburg“, die mittels einer Umfrage die Orte ermittelte, an denen sich Menschen exorbitant unsicher fühlten. Diese wurden später z. T. die überwachten Stellen.⁵ Sind dies jetzt *gefährliche Orte*? Der bundesdeutsche Anteil der Straßenkriminalität an der Gesamtkriminalität lag 1999, zum Zeitpunkt des Projektes, bei 27,6 % (PKS 1999: 238) und damit über dem Wert von Regensburg. Zudem fehlten jegliche Angaben darüber, wie sich die Kriminalität konkret in den überwachten Orten darstellte. Auch die Nennung von 183 Straftaten,⁶ die vor Installierung im Laufe eines Jahres begangen wurden, sagt nichts über die Kriminalitätsbelastung der einzelnen überwachten Orte aus. Schließlich macht das Empfinden von Unsicherheit einen Ort noch nicht gefährlich. Dementsprechend mager fielen auch die Ergebnisse aus:⁷ Ansammlungen von Jugendlichen während der Fußballweltmeisterschaft wurden überwacht und das „Punkerunwesen“ in der Regensburger Innenstadt konnte „fast auf Null“ reduziert werden. Trotz aller Kritik an der Ungenauigkeit des Begriffes scheint das Tatbestandsmerkmal des „gefährlichen Ortes“ jedoch allemal besser als die Zulässigkeit einer flächendeckenden Videoüberwachung zu sein. Im Gegensatz zu Großbritannien, wo der Einsatz der Kameras kaum einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, wird dadurch der polizeiliche Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum in Deutschland immer noch die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden, sofern man den Begriff des gefährlichen Ortes nicht zur Farce verkommen lassen will.

Die Intentionen hinter den Intentionen

Um die Effektivität einer kriminalpräventiven Maßnahme präzise einschätzen zu können, reicht es nun aber nicht aus, das Konzept und die praktische Erfül-

4 Nicht nur vor der Videoüberwachung, sondern auch vor der Zulässigkeit von verdachtsunabhängigen Kontrollen, die an „Kriminalitätsschwerpunkten“ ebenfalls zulässig sind, vgl. nur § 19 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG.

5 Vgl. den Vortrag von Heinrich Riederer, Leitender Polizeidirektor der Polizeidirektion Regensburg, am 7/8.11.2000 in Schwerin. Zur Befragung in Regensburg vgl. Klocke & Studiengruppe 2001: 88 ff.

6 Vgl. Pressemitteilung der PD Regensburg vom 31.8.2001, www.polizei.bayern.de/ppnopf/pdregensburg.

7 Stand: November 2001. Eine präzise Evaluierung, soweit vorgenommen, ist den Verfassern nicht bekannt.

lung zu beleuchten. Für eine umfassende Auseinandersetzung muss zudem in Betracht gezogen werden, welche nicht-polizeilichen oder nicht-strafrechtlichen Ziele bei der Einführung dieser Maßnahme eine Rolle gespielt haben und wie die konkrete Umsetzung, vor allem auch in Deutschland, vonstatten geht. Die Videoüberwachung wurde in Großbritannien als Maßnahme im Rahmen eines Paketes zur Wiederbelebung der Innenstädte eingeführt. So stellte die Glasgow Development Agency 1992 fest, Glasgow werde als ein Ort mit einer hohen Kriminalitätsrate angesehen, wodurch potentielle Investoren abgeschreckt würden. Als möglicher Ausweg wurde CCTV in Betracht gezogen. Ähnliche Diskussionen fanden auch in den sächsischen Städten Leipzig und Dresden statt. Dafür spricht auch die erwähnte oftmals private Finanzierung der Überwachungsanlagen. In Dresden beispielsweise wurden die Kameras u. a. von Karstadt bezahlt, in Glasgow war es Aufgabe von CityWatch, unter den Gewerbetreibenden Geld zu sammeln.⁸ Diese Diskussion verdeutlicht die zunehmende Bedeutung des weichen Standortfaktors „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ im Konkurrenzkampf der Kommunen um Investitionen, Ansiedlungen oder den Zuschlag als Austragungsort für kommerzielle Events. Die Innenstadt wird als Aushängeschild und Visitenkarte zur Stätte des Konsums und des Vergnügens, ihre Funktion als Ort zum Leben wird dabei ausgeblendet. CCTV und andere Kriminalitätsbekämpfungsmaßnahmen dienen der Absicherung dieses Umstrukturierungsprozesses.

Maßnahmen zur Wiederbelebung der Innenstädte vorwiegend aus ökonomischen Gesichtspunkten nehmen aber nicht nur einen wenngleich bescheidenen Einfluss auf die Kriminalitätsrate, sondern grundsätzlich auch auf weitere Formen abweichenden Verhaltens oder eines sog. *anti-social behaviour*. Die derzeitige Praxis der Videoüberwachung gibt dafür Anhaltspunkte. Das Erkennen verdächtigen, speziell kriminellen Verhaltens an einem Ort, der täglich von mehreren tausend Menschen frequentiert wird, bereitet Schwierigkeiten und verführt zu der Anwendung von Rastern, also Merkmalen, von denen man vermutet, dass sie mit kriminellen Verhalten korrespondieren. Untersuchungen in Großbritannien haben es gezeigt: Wenn man jung, schwarz oder sichtbar Teil einer Subkultur ist und gleichzeitig in einer Gruppe auftritt, ist die Chance, beobachtet, also mit dem Zoom verfolgt zu werden, um ein Vielfaches höher (Norris/Armstrong 1998: 37 f.). Auch der Verantwortliche der Dresdener Polizeidirektion gab unverblümt zu, auf wen sich seine Kameras richteten: Wenn Ausländer oder Jugendliche in Gruppen die Prager Straße beträten, würden sie mit der Kamera verfolgt. Die Folgen sind absehbar und als labeling approach bekannter Gegenstand kriminologischer Diskussionen: Wird eine soziale Gruppe im überproportionalen Maße überwacht, dann steigt auch ihre Kriminalisierungsrate. Gleichzeitig, und das verstärkt diesen Prozess, bleiben andere Straftaten aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit unentdeckt. Korrespondiert diese verstärkte technische Überwachung mit einer stärkeren personellen Kontrolle durch Streifenpolizisten, so wird deutlich vermittelt, dass allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe mit Misstrauen und dem generellen Verdacht krimineller Aktivität gleichgesetzt wird. Die Exklusion derartiger Gruppen an kameraüberwachten Orten ist die notwendige, beispielsweise

8 Allerdings nicht sehr erfolgreich, vgl. zu Glasgow Ditton u. a. 1998: 6 f.

auch in Regensburg festgestellte Folge. Dies wird bisweilen auch offen begrüßt: City-Manager diverser britischer Städte wünschen sich, dass bestimmte Personen die Orte nicht mehr aufsuchen bzw. an diesen Orten bestimmte Aktivitäten unterbleiben, und zwar solche, die nicht dem Zweck des Konsumierens entsprechen. Auch der Filialmanager einer großen Kaufhauskette nannte als Ziel der Videoüberwachung gegenüber einem Mitarbeiter, dass dieses „Gesindel endlich weg müsse“.

Die Videoüberwachung und der Kampf um die Allmende

Damit kommen wir zu unserem Ausgangsbild der Allmende zurück. Die häufig zu konstatierende Privatfinanzierung von Anlagen der öffentlichen Gefahrenabwehr droht Anlagen von Privatnützlichkeits in hoheitlicher Hand zu produzieren. Das Phänomen, welches wir von den privaten Sicherheitsdiensten kennen – die Privatisierung öffentlicher Aufgaben durch ihre Übertragung an Private – erfährt seine Ergänzung durch die Wahrnehmung privater Interessen durch den Staat. Seine Unabhängigkeit und damit auch seine Objektivität ist durch die Privatfinanzierung gefährdet. Nicht mehr das Gemeinwohl, so steht zu befürchten, sondern die Interessen der Finanziers werden zum entscheidenden Maßstab für das staatliche Handeln. Diese Gefahr wird verstärkt durch die Umwandlung vormals öffentlicher Bereiche in Zonen des Privatrechts, wie sie in vielen europäischen und auch deutschen Städten praktiziert wird (vgl. für Deutschland Ronneberger/Lanz/Jahn 1999). Zutritts- und Aufenthaltsrechte richten sich dann nicht mehr nach dem öffentlichen, sondern nach dem privaten Hausrecht des Berechtigten. Exklusionen sind darüber einfacher zu rechtfertigen. Das Beispiel Potsdamer Platz steht stellvertretend für diese Entwicklung: Die neue Mitte der Hauptstadt befindet sich zu einem Großteil in privater Hand.

Das Bild der bedrohten Allmende bedarf von vornherein der Modifikation. Sie war und ist im Wesentlichen eine Fiktion, eine Chimäre. Öffentliche Räume sind in ihrer Offenheit immer begrenzt gewesen, sei es durch den Ausschluss von Frauen oder Fremden, sei es durch Zugangshindernisse zu Städten im Mittelalter, sei es durch soziale Exklusionen, architektonische Abschottungen oder die Inbesitznahme von sozialen Gruppen. Öffentlicher Raum war und ist immer auch ein umkämpfter, in seiner Ausgestaltung wechselhafter Raum. Während innerstädtische Viertel, bestimmte Bereiche von Fußgängerzonen, Bahnhöfe und andere Orte bis in die siebziger Jahre teilweise den Unterschichten oder marginalisierten Gruppen überlassen blieben, werden diese Orte in den letzten zwanzig Jahren durch eine Sicherheits-, Ordnungs- und Privatisierungsoffensive für die Mittelschichten „zurückerobert“.

An dieser Stelle mag eingewendet werden, dass es doch um Kriminalitätsprävention und nicht um die Verhinderung sozial abweichenden, aber strafrechtlich irrelevanten Verhaltens gehe. Juristisch ist diese Begründung richtig, sie hat aber einen Haken. Eine „Rückeroberung der Allmende“ wäre damit nicht zu bewerkstelligen. Wie Volkmann zutreffend anmerkt, hängt das Meiden von Orten vor allem von einem diffusen (Un-)Sicherheitsgefühl ab, einem Gefühl, das selten mit der realen Bedrohungslage korrespondiert. Eine Reaktion darauf kann man nicht beim realen Kriminalitätsgeschehen festmachen, sondern muss – so auch Volkmann – auf der symbolischen Ebene „für Sicherheit sorgen“. Wenn „Verwahrlosung“, Graffiti, „herumlungernde“ Jugendliche, Bett-

ler und Obdachlose das Sicherheitsgefühl der Bürger beeinträchtigen, dann müssen auch diese Erscheinungsformen unterbunden werden, die zum großen Teil weder eine Gefahr noch strafbares Verhalten darstellen. Diesen Vorgang kann man auch als Teil einer Auseinandersetzung unterschiedlicher sozialer Gruppen um die Aneignung des öffentlichen Raumes verstehen. Den angeeigneten Raum zu dominieren, ist nur durch eine ausreichende Ausstattung mit Kapital – ökonomischem, sozialem, kulturellem – möglich und befähigt den Träger, sich u. a. die unerwünschten Personen und Dinge vom Leib zu halten (Bourdieu 1991: 30). Herrschaft über den Raum als eine der „privilegiertesten Formen von Herrschaftsausübung“ (Bourdieu 1991: 30) hängt demnach von den Kräfteverhältnissen innerhalb der Gesellschaft ab, die sich im Rahmen der Reurbanisierung der Innenstädte verschoben haben.⁹ Die Allmende kann also nur durch Exklusion oder verstärkte Kontrolle von „verdächtigen Gruppen“ gewährleistet werden, Maßnahmen, die dem selbst gesteckten Ziel – die Räume für die Allgemeinheit zugänglich zu machen – zuwiderlaufen. Der Zugang der einen, der Starken, wird durch den Ausschluss der anderen, der Schwachen, erkaufte. Urbane Räume gewinnen daher nicht an Öffentlichkeit, sondern verlieren daran. Es gibt sie nicht, die Allmende.

Kriminalitätspräventive Strategien im öffentlichen Raum – etwa in Gestalt der Videoüberwachung – entpuppen sich somit als *trojanische Pferde*. Unter der Vorgabe der Verteidigung von Gemeinwohlinteressen und mittels des Polizei- und Ordnungsrechts werden Interessen und Bedürfnisse von bestimmten sozialen Gruppen durchgesetzt, die begrenzte Öffentlichkeit bleibt erhalten. Natürlich, und das darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, ist es einem nicht zumutbar, bei der Benutzung eines Spielplatzes vorher die Spritzen von Drug-Usern wegräumen zu müssen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um originäre Probleme des Polizei- und Ordnungsrechts, sondern in erster Linie um Erscheinungen sozialer Deklassierung, deren sicherheitsrechtliche Relevanz erst durch ihre Nichtlösung entstehen konnte. An dieser Stelle ein Einschreiten des Staates oder sogar die Einführung neuer polizeilicher Maßnahmen zu fordern, geht am Problem vorbei. Auch Volkmann (2000: 368) sieht es als zweifelhaft an, mit dem Ruf nach dem Staat diesen sozialen Erscheinungen beikommen zu können. Die Nebenerscheinungen des Gebrauchs illegalisierter Drogen verdeutlichen es drastisch. Obwohl ein Scheitern der Drogenpolitik offensichtlich geworden ist, lassen Kurskorrekturen auf sich warten. In Hamburg und Frankfurt/Main wird die offene Drogenszene „zerschlagen“ bzw. von der Innenstadt in die Randbezirke abgedrängt. Ihre Sichtbarkeit wird dadurch zwar gemindert, ihre Existenz aber nicht.

Schwieriger wird es bei rechtsradikalen Jugendgruppen, deren alleinige Anwesenheit schon den Ausschluss bestimmter, beispielsweise ausländischer Bevölkerungsgruppen aus dem öffentlichen Raum nach sich ziehen kann. Wären wir in diesem Fall nicht alle damit einverstanden, wenn kriminalpräventive polizeiliche Maßnahmen diesen Zustand beseitigen würden, auch wenn er nicht unter Straftatbestände subsumiert werden könnte? Ein sozialer Ausschluss würde hier wohl niemanden zu Kritik veranlassen. Rechtsradikale und das ihnen inne-

9 Näher zur Reurbanisierung: Häußermann/Siebel 1987: insb. 11 ff.

wohnende Bedrohungspotenzial sind indes Ausdruck eines gesellschaftlichen Klimas, für das alle Mitglieder dieser Gesellschaft verantwortlich sind. Ihnen den Raum wieder zu nehmen, kann nicht durch polizeiliche Maßnahmen erfolgen, sondern durch Anstrengungen, derer sich alle annehmen müssen. Im Übrigen handelt es sich nicht um eine Erscheinung sozialstruktureller Deklassierung, wie beispielsweise bei Drogensüchtigen oder Obdachlosen, der durch Sozialmaßnahmen unterschiedlichster Art abgeholfen werden kann. Bei Drogensüchtigen oder Punks ist es entweder deren soziale Verelendung oder ihr Dasein als Randgruppe, die sie auf die Straße treibt, also in den öffentlichen Raum. Verunsicherungen entstehen erst dadurch, dass Gewalt oder Elend sichtbar wird; was zu Hause passiert, betrifft nur die dort Anwesenden. Das Bedrohungspotenzial des Rechtsradikalismus bestimmt sich stattdessen über ihre Ideologie, die bestimmten Menschen aufgrund körperlicher Merkmale ein Existenzrecht abspricht, und nicht über ihr konkretes Verhalten in der Öffentlichkeit. Allein ihre Anwesenheit, wie „sozial unauffällig“ sie sich in der fraglichen Situation auch benehmen, kann Unwohlsein, Verunsicherung und letztendlich auch ein Meiden der Orte bewirken. Polizeiliche Strategien vermögen bei einer solchen Problemlage, die weder gefahrenabwehrrechtlich noch strafrechtlich erfassbar ist, nicht zu greifen.

Die Stadt war und ist immer ein Ort der Differenz, an dem verschiedene Schichten, Ethnien, Kulturen und Lebensstile aufeinandertreffen. Diese soziale Heterogenität steht einerseits exemplarisch für die hohe Anziehungskraft und Attraktivität, die urbane Räume auf die Menschen ausüben, andererseits aber auch für Verunsicherungen und Ängste, die mit diesem Raum assoziiert werden. Ein rein von ökonomischen Verwertungsinteressen geleiteter Blick auf die Stadt würde ihre Bedeutungsvielfalt reduzieren und eine Einengung ihrer Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten bedingen. Urbane Räume sind aber auch Orte der Kommunikation, der Freiheit, der Entfaltung und der Konfliktaustragung. Diesen Aspekt metropolitanen Lebens stärker in den Vordergrund zu rücken, erscheint vielversprechender als zu versuchen, durch Ausschluss und Verstärkung staatlicher Kontrolle eine Homogenität zu erzeugen, die es nie gegeben hat und diejenigen ausschließt, die keine machtvollen Fürsprecher haben.

Literatur

- ARMITAGE, R./SMYTH, G./PEASE, K. (1999): Burnley CCTV Evaluation, in: PAINTER, K./TILLEY, N. (Hrsg.), *Surveillance of Public Space: CCTV, Street Lighting and Crime Prevention*, Crime Prevention Studies 10, New York, S. 225–249.
- BOURDIEU, P. (1991): Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, in: WENTZ, M. (Hrsg.), *Stadt-Räume*, Frankfurt/M., S. 25–34.
- BROWN, B. (1995): CCTV in Town centres: Three Case Studies, *Crime Detection and Prevention Series*, Paper 68, London, S. 11–46.
- CLARKE, R. V. (1995): Situational Crime Prevention, in: *Crime and Justice* 19, S. 91–150.
- COLEMAN, C./NORRIS, C. (2000): *Introducing Criminology*, Uffculme/Cullompton.
- DITTON, J./SHORT, E. (1998): Evaluating Scotland's first town centre CCTV scheme, in: NORRIS, C./MORAN, J./ARMSTRONG, G. (Hrsg.), *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*, Hants, S. 155–173.
- DITTON, J./SHORT, E./PHILLIPS, S./NORRIS, C./ARMSTRONG, G. (1999): *The Effect of Closed Circuit Television on Recorded Crime Rates and Public Concern about Crime in Glasgow*, Edinburgh.

- DITTON, J. (2000): Crime and the City, Public Attitudes towards Open-Street CCTV in Glasgow, in: *British Journal of Criminology*, S. 692–709.
- GRAS, M. (2001): Videoüberwachung in Großbritannien, in: *Neue Kriminalpolitik* Heft 4, S. 12–15.
- HÄUBERMANN, H./SIEBEL, W. (1987): *Neue Urbanität*, Frankfurt/M.
- HEFENDEHL, R. (2000): Observationen im Spannungsfeld zwischen Prävention und Repression, in: *Der Strafverteidiger*, S. 270–277.
- HEFENDEHL, R. (2001): Wird der Staat zu schlank?, in: *Neue Kriminalpolitik* Heft 3, S. 10–14.
- JASCH, M./HEFENDEHL, R. (2001): Kriminalgeographie und Furcht in ostdeutschen Städten – oder von der Notwendigkeit, auf schnelle Veränderungen forschungstechnisch zu reagieren oder diese zu ignorieren, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, S. 67–81.
- KAISER, G. (1996): *Kriminologie*, 3. Aufl., Heidelberg.
- KLOCKE, G. & STUDIENGRUPPE (2001): Das Hintertürchen des Nichtwissens, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* Heft 2, S. 88–93.
- KOCH, M. (1999): Datenerhebung und -verarbeitung in den Polizeigesetzen der Länder, Baden-Baden.
- KUNZ, K.-L. (2001): *Kriminologie*, 3. Aufl., Bern.
- LINDENBERG, M./SCHMIDT-SEMISCH, H. (2000): Komplementäre Konkurrenz in der Sicherheitsgesellschaft, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83, S. 306–319.
- MÜLLER, H. E. (2002): Zur Kriminologie der Videoüberwachung, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85, S. 33–46.
- NORRIS, C./ARMSTRONG, G. (1998): Smile, you're on camera, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* Heft 3, S. 30–40.
- ROGGAN, F. (2001): Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, S. 134–141.
- RONNEBERGER, K./LANZ, S./JAHN, W. (1999): *Die Stadt als Beute*, Bonn.
- Schwind, H.-D. (2002): *Kriminologie*, 12. Aufl., Heidelberg.
- SESSAR, K. (1997): Zu einer Kriminologie ohne Täter, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80, S. 1–24.
- SKINNS, D. (1998): Crime reduction, diffusion and displacement: evaluating the effectiveness of CCTV, in: NORRIS, C./MORAN, J./ARMSTRONG, G. (Hrsg.), *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*, Hants, S. 175–188.
- VOLKMANN, U. (2000): Die Rückeroberung der Allmende, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, S. 361–368.
- WEICHERT, T. (1998): Audio- und Videoüberwachung. Kontrolltechniken im öffentlichen Raum, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* Heft 2, S. 12–19.

Juristische Fakultät der Universität Dresden
 01062 Dresden
hefendehl@jura.tu-dresden.de
stolle@jura.tu-dresden.de